



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2014

Nr. 41

Rostock, 18.09.2014

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 18. September 2014

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock

vom 18. September 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 11. Oktober 2013 wird in § 11 Absatz 8 wie folgt geändert:

„Bei Entscheidungen des Senats, die Fragen der Studienorganisation, der studentischen Selbstverwaltung oder der sozialen Belange der Studierenden betreffen, können die dem Senat angehörenden Studierenden ein Veto einlegen. Voraussetzung dafür ist, dass die Mehrheit der anwesenden dem Senat angehörenden Studierenden der Beschlussfassung des übrigen Senats widerspricht und mindestens die Hälfte der anwesenden dem Senat angehörenden Studierenden nach kurzer Beratung danach Veto einlegt. Wird das Veto ausgeübt, so sind die Gründe, die zum Veto geführt haben, im Protokoll festzuhalten. Die Angelegenheit ist in einer zweiten Lesung in einer der folgenden Senatssitzungen abschließend zu beraten und zu beschließen. Die Antragsteller sind aufgefordert, die Einwände der Studierenden zu prüfen und mit Vertretern der Studierendenschaft vor der abschließenden Lesung darüber zu beraten. Auch die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation soll sich vor der zweiten Lesung mit der Angelegenheit befassen.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. September 2014.

Rostock, 18. September 2014

Der Vorsitzende
des Akademischen Senats
Universitätsprofessor Dr. Martin Benkenstein